

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 885/2016
Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.705
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern: Klinikinformationssystem mit integrierter elektronischer Patientenakte. Zusatzkredit

1 Gegenstand

Mit GRB 0420 vom 3. Juni 2009 wurden den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) die Anschaffung und der Betrieb eines Klinikinformationssystems (KIS) mit integrierter elektronischer Patientenakte (EPA) bewilligt. Die Kosten dafür wurden auf CHF 1'158'610.-- veranschlagt, die Finanzierung erfolgte zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen. Durch die Krankheit der Vorsitzenden der Geschäftsleitung und die Freistellung der Projektleitung sowie weitere schwierige personelle Konstellationen entstanden personelle Engpässe im Projekt zur Einführung von KIS/EPA. Um diese zu überbrücken, mussten von 2012 bis 2014 nicht geplante Massnahmen ergriffen werden (externe Projektleitung), welche im Projektkredit nicht vorgesehen waren. Durch den Engpass musste die Projektdauer verlängert werden, was zu Mehrkosten beim Softwarelieferanten und gleichzeitigen Einführungspartner führte.

Weil anfänglich der effektive Mehrbedarf nicht klar festzulegen war und die Bestrebungen zur erfolgreichen Realisierung des Projekts im Vordergrund standen, wurde es versäumt, rechtzeitig einen diesbezüglichen Zusatzkredit zu beantragen bzw. bewilligen zu lassen. Die damalige Geschäftsleitung der UPD hatte beschlossen, die zusätzlichen und nicht budgetierten Massnahmen über die Laufende Rechnung zu finanzieren bzw. zu buchen. Die Finanzkontrolle bemängelte dieses Vorgehen in ihrem Bericht zur Dienststellenprüfung UPD 2015.

Mit vorliegendem Antrag soll der zusätzliche Kreditbedarf nachträglich vom finanzkompetenten Organ bewilligt werden lassen.

2 Rechtsgrundlagen

Damaliges Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG), Artikel 12 und 29 bzw. heutiges Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013, Artikel 35 und 58ff.

Damalige Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV), Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, 47, 51, 52 und 57 bzw. heutige Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Artikel 20.



Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 46, 48 Absatz 1 und 54.

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV), Artikel 150.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige neue Ausgabe gemäss FLG Artikel 46 und 48 Absatz 1.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (GRB 0420/2009) CHF 1'158'610.--

Zu bewilligender Zusatzkredit CHF 1'417'749.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit

Diverse Konten (u.a. 318010 Dienstleistungen Dritter (Beratung/Honorare))

Produktgruppe Psychiatrieversorgung

Rechnungsjahre 2013/2014

6 Begründung

Aufgrund personeller Engpässe auf Ebene Geschäftsleitung UPD und Projektleitung KIS/EPA in den Jahren 2012 bis 2014 musste zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes KIS/EPA UPD externe Unterstützung beigezogen werden und die Projektdauer verlängerte sich, was einen Kreditmehrbedarf zur Folge hatte.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion